

# Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Mittwoch, 24.10.2018, 17:00 Uhr, im Rathaus I, großer Sitzungssaal, Windallee 4, 26316 Varel.

## Anwesend:

Ausschussvorsitzender:	Bernd Redeker
stellv. Ausschussvorsitzender:	Lars Kühne
Ausschussmitglieder:	Sascha Biebricher
	Dominik Helms
	Carsten Kliegelhöfer
	Leo Klubescheidt
	Malte Kramer
	Axel Neugebauer
	Peter Nieraad
Ratsmitglieder:	Rudolf Böcker
	Hergen Eilers
	Georg Ralle
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Sabrina Düring
	Dirk Heise
	Monika Kjeldgaard
	Jens Neumann

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 22.08.2018
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anträge an den Rat der Stadt
- 5.1 Erweiterung der Mitgliedschaft im OOWV um den Trinkwasserbereich zur teilweisen Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV  
Vorlage: 281/2018
- 5.2 Spende der Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel - Ortswehren Varel, Obenstrohe, Borgstede/Winkelsheide -  
Vorlage: 277/2018
- 6 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 6.1 Sachspende der Firma Bernhard Dolleck, Varel, für das Jugend- und Vereinshaus Weberei  
Vorlage: 278/2018
- 6.2 Fortführung des Kreiswirtschaftsförderungsprogramms ProFIL  
Vorlage: 279/2018

- 7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 8 Zur Kenntnisnahme
- 8.1 Haushalt 2018, Quartalsbericht zum 30.09.2018

## **Protokoll:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ausschussvorsitzender Redeker eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

#### **2 Feststellung der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Redeker stellt die Tagesordnung fest.

#### **3 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 22.08.2018**

Der öffentliche Teil des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 22.08.2018 wird einstimmig genehmigt.

#### **4 Einwohnerfragestunde**

In der Einwohnerfragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

#### **5 Anträge an den Rat der Stadt**

##### **5.1 Erweiterung der Mitgliedschaft im OOWV um den Trinkwasserbereich zur teilweisen Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV Vorlage: 281/2018**

Der im Jahr 1999 mit dem OOWV für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Varel-Land geschlossene Wasserversorgungsvertrag endet zum 31.12.2018. Da eine Vielzahl der Wasserversorgungsverträge des OOWV im Verbandsgebiet zu diesem Stichtag enden, haben der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund mit kommunalen Vertretern aus den betroffenen Städten und Gemeinden bereits im Jahr 2017 einen Arbeitskreis „Trinkwasser“ gegründet (dem auch der Bürgermeister der Stadt Varel angehörte, es wurde berichtet) und sich mit den verschiedenen Handlungsoptionen zur zukünftigen Organisation der Trinkwasserversorgung auseinandergesetzt.

### **Ausgangslage:**

Die Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und fällt damit in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die bestehenden Konzessionsverträge des OOWV weisen in der Präambel ausdrücklich auf diese Zuständigkeit hin. Die für die Aufgabe Trinkwasserversorgung zuständigen Städte und Gemeinden können die Aufgabe selbst erledigen, die Aufgabe übertragen oder sich zur Aufgabenerledigung eines Dritten bedienen.

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband, der historisch so gewachsen ist, dass, bezogen auf den Trinkwasserbereich, weit überwiegend die Landkreise Mitglied sind und die Mitgliedschaftsrechte für diesen Raum wahrnehmen. Diese gewachsene Struktur spiegelt nicht die eigentliche Aufgabenzuständigkeit wider, die, wie oben ausgeführt, bei den Städten und Gemeinden liegt.

Bisher haben die Städte und Gemeinden weit überwiegend Konzessionsverträge mit dem OOWV abgeschlossen, ohne im Trinkwasserbereich Mitglied im OOWV zu sein. Einige Städte und Gemeinden, darunter auch die Stadt Varel, sind aber bereits im Abwasserbereich Mitglied des OOWV.

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden mit dem OOWV enden, wie bereits oben genannt, am 31.12.2018. Die Städte und Gemeinden müssen als Aufgabenträger somit die Organisation der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019 sicherstellen.

Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Trinkwasser“ kommen folgende vier Handlungsoptionen in Betracht:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV und ggf. mindestens einer weiteren Gemeinde für den Trinkwasserbereich und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung nach Durchführung eines ggf. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens
4. Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. die Gemeinde

### **Zu den Handlungsoptionen im Einzelnen:**

#### **1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung**

Der 1948 gegründete OOWV betreibt die Trinkwasserversorgung in dem Verbandsgebiet, obwohl er nicht Aufgabenträger ist und die eigentlich zuständigen Städte und Gemeinden weit überwiegend nicht Mitglied im Trinkwasserbereich sind. Grundlage für die Tätigkeit des OOWV ist bisher der zwischen den Städten und Gemeinden und dem OOWV abgeschlossene Konzessionsvertrag.

Der OOWV strebt an, dass künftig möglichst viele Städte und Gemeinden Mitglied im Trinkwasserbereich im OOWV werden und die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV übertragen wird. Dies hätte folgende Wirkungen:

- Da die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf einen als öffentlich-rechtliche Körperschaft tätigen Verband übertragen wird und die Stadt/Gemeinde Mitglied dieser Körperschaft wird, ist ein vorgeschaltetes wettbewerbliches Verfahren nicht erforderlich.
- Die Aufgabe Trinkwasserversorgung wird auf den OOWV übertragen, d. h., der OOWV ist künftig Aufgabenträger und wird nicht nur wie bisher als Dritter mit der Erledigung der Aufgabe betraut.
- Die vom OOWV vertretene Auffassung, dass durch die besondere Entstehungsgeschichte des OOWV die Aufgabe Trinkwasserversorgung neben den im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständigen Städten und Gemeinden auch schon beim OOWV und ggfs. auch bei den Landkreisen liegt, wird nicht weiter vertieft, da bei einer Mitgliedschaft die Aufgabe übertragen wird und damit feststeht, dass der OOWV künftig Aufgabenträger ist.

Da die Satzung des OOWV bisher für den Trinkwasserbereich vornehmlich auf die Mitgliedschaft der Landkreise abstellte, hat der OOWV eine Änderung der Satzung in die Wege geleitet, die die Interessen der Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt.

Die am 1. März 2018 beschlossene und mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft tretende Änderung der Verbandssatzung wurde zusammen mit einer Satzungskommission erarbeitet, in der auch kommunale Vertreter mitgewirkt haben (darunter auch der Bürgermeister der Stadt Varel).

In der geänderten Verbandssatzung sind für Städte und Gemeinden insbesondere folgende Regelungen hervorzuheben:

- Nach § 10 Abs. 3 der Satzung entfallen von den 1.000 Stimmen in der Verbandsversammlung künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde (noch) nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenden Stimmen (zunächst) von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.
- Nach § 7 entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter (Hauptverwaltungsbeamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung. In § 10 Abs. 7 ist geregelt, dass diese aber nur einheitlich stimmen können.
- Nach § 10 Abs. 8 der Satzung ist die Stimmrechtsverteilung zudem so geregelt, dass bei einer Angelegenheit, die im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.

- Nach § 11 der Satzung soll der Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzendem aus acht weiteren Mitgliedern bestehen. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder erfolgt entsprechend § 10.
- Die Beitragspflicht, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum eintreten dürfte, ist nach § 17 der Satzung so geregelt, dass Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind.

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Satzung zu entnehmen.

Ergänzt wird die Mitgliedschaft durch einen sogenannten Begleitvertrag zwischen der Stadt/Gemeinde und dem OOWV. Dieser Vertrag enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt/Gemeinde zum OOWV. Folgende Punkte werden darin u. a. geregelt:

- Die Gemeinde wird gemäß § 1 mit dem Beitritt von der Aufgabe der Wasserversorgung befreit. Der OOWV ist Träger.
- Die Wasserpreise werden gemäß § 2 nach dem allgemeinen Tarif oder Sondertarifen des OOWV bestimmt. Das Wasser für Feuerlösch- und -übungszwecke stellt der OOWV der Stadt/Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
- Gemäß § 3 werden dem OOWV Rechte zur Wege- und Grundstücksnutzung eingeräumt.
- In § 4 sind Regelungen zur Abstimmung von Maßnahmen zwischen OOWV und Stadt/Gemeinde vorgesehen. § 5 betrifft die Änderung an den Wasserversorgungsanlagen sowie die entsprechenden Kostenregelungen.
- § 7 enthält verschiedene Kostenregelungen und in Absatz 3 auch die grundsätzliche Möglichkeit, Verbandsbeiträge zu erheben. Konzessionsabgaben sind nicht vorgesehen.
- Die Beendigung des Vertrages und Aufhebung der Mitgliedschaft ist in § 10 geregelt: Hierbei sind die Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes zu beachten. Die Kündigung, die erstmals zum 31.12.2039 möglich ist, führt nicht automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft, sondern es muss ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gestellt werden. Hintergrund der getroffenen Regelung ist eine Abstimmung zwischen OOWV und dem Umweltministerium (MU), als der für den OOWV zuständigen Aufsicht. Der OOWV teilte dazu Folgendes mit:

*„Sollte der Begleitvertrag gekündigt werden, würde die Aufgabe Trinkwasserversorgung nach § 1 Abs. 3 des Begleitvertrages an die betreffende Kommune zurückfallen. Wäre diese Kommune auch Mitglied mit der Aufgabe Abwasser, bliebe sie mit dieser Aufgabe Mitglied im OOWV. Wäre sie nur Mitglied mit der Aufgabe Trinkwasser, müsste sie einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellen, weil keine Aufgabe beim OOWV verbleiben würde.“*

Der Entwurf des Begleitvertrages ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Die dem Vertrag beizufügende Karte zur graphischen Festlegung des Vertragsgebietes wird, da in den Verhandlungen mit dem OOWV noch geringfügige Konkretisierungen vereinbart wurden, nochmals vom OOWV überarbeitet und umgehend nachgereicht. Zu Veränderungen in der bisherigen Versorgungsstruktur in Abgrenzung zum Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel kommt es dabei aber nicht.

## **2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den OOWV**

Zum Konstrukt einer Zweckvereinbarung gibt es weiterhin einige Rechtsunsicherheiten. Eine einfache Vereinbarung zwischen dem OOWV und **einer** Gemeinde (Variante 1) wird vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Aufsichtsbehörde des OOWV als nicht rechtskonform angesehen. Von Seiten des MU wird die Auffassung vertreten, dass an einer Zweckvereinbarung mindestens zwei Gemeinden beteiligt sein müssen (Variante 2), die mit dem OOWV eine Zweckvereinbarung schließen. Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde der Städte und Gemeinden hat dieses Modell noch dahingehend „konkretisiert“, dass die Aufgabe der Trinkwasserversorgung zunächst von einer der beteiligten Gemeinden auf die andere übertragen werden muss, bevor sie an den OOWV übertragen wird (Variante 3).

Diese Konstruktion ist auch nach Auffassung der aus dem Arbeitskreis gebildeten Satzungskommission unpraktikabel bzw. in der Praxis kaum durchführbar. Eine Zustimmung der Kommunalaufsicht zu einer der erstgenannten Varianten 1 und 2 ist angesichts der Rechtsauffassung des Innenministeriums nicht zu erwarten.

## **3. Konzessionsvertrag mit dem OOWV**

Für die Vergabe von Wasserkonzessionen ist zwar grundsätzlich kein förmliches Vergabeverfahren notwendig, es sind jedoch nach Auffassung der Landeskartellbehörde für den Fall der Binnenmarktrelevanz die Grundsätze der diskriminierungsfreien und transparenten Auftragsvergabe einzuhalten, die eben doch ein zeitintensives Verfahren notwendig machen würden. Ein Vertrag würde darüber hinaus der nachträglichen Missbrauchskontrolle unterliegen und wäre bei der Landeskartellbehörde gebührenpflichtig anzumelden.

In einem Konzessionsvertrag kann die Stadt/Gemeinde grundsätzlich die Zahlung von Konzessionsabgaben vereinbaren. In den Varianten Mitgliedschaft beim OOWV oder Zweckvereinbarung ist eine vergleichbare Zahlung an die Gemeinde nicht vorgesehen.

Der OOWV hat bislang keine abschließende Aussage dazu getroffen, wie er sich bei einer Ausschreibung verhalten wird. Damit ist offen, ob er sich auf seine oben beschriebene Rechtsauffassung berufen wird. Die dazu angesprochenen Vertreter des OOWV waren jedenfalls nicht bereit, einen generellen Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln im Falle einer Ausschreibung zu erklären. Sollte es zu einem vertragslosen Zustand kommen, hat der OOWV aber zugesagt, auch nach dem 01.01.2019 die Trinkwasserversorgung zunächst weiterhin sicherzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Option angesichts des sehr zeit- und kostenintensiven Ausschreibungsverfahrens sowie des unsicheren Ausgangs nicht weiter verfolgt werden.

#### **4. Übernahme der Erledigung durch die Gemeinde/Übertragung an Dritten**

Für die Städte/Gemeinden besteht nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die Möglichkeit, die Anlagen auf ihrem Gebiet zu übernehmen und die Aufgabe selbst zu erledigen bzw. mit einem Dritten einen neuen Konzessionsvertrag abzuschließen.

Mit der Auflösung der vertraglichen Beziehung zum OOWV gingen jedoch nicht unerhebliche Folgekosten einher, insbesondere wären die vom OOWV nicht benötigten Anlagen von der Stadt Varel abzulösen sowie eine technisch aufwändige Entflechtung sowie Einbindung des Wassernetzes vorzunehmen.

Die Versorgung der bisher vom OOWV versorgten Gebiete der Stadt Varel durch den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Varel ist im übrigen nicht möglich, da das Wasserwerk für die benötigten Mengen weder über eine entsprechende Bewilligung zur Grundwasserentnahme noch über die technischen Kapazitäten verfügt.

Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten wäre das im Punkt 3 beschriebene Verfahren durchzuführen.

#### **Zusammenfassende Bewertung der Handlungsoptionen:**

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen und unter Berücksichtigung der lebensnotwendigen Trinkwasserversorgung sowie der bisher sehr zuverlässigen Versorgung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe mit Frischwasser befürwortet die Verwaltung eine Mitgliedschaft im OOWV mit Abschluss des Begleitvertrages (wie bereits im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen am 22.08.2018 berichtet und von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen wurde).

Die Stadt Varel wird in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten und einem noch zu wählenden weiteren Vertreter vertreten. Die Wahl wird in der letzten Ratssitzung 2018 stattfinden.

Bürgermeister Wagner hebt noch einmal den erzielten Erfolg des Arbeitskreises „Trinkwasser“ hervor. Der Stimmenanteil der Kommunen liegt nun bei ca. 75%. Zusätzlich verweist Bürgermeister Wagner noch einmal auf die Wichtigkeit der Grenzziehung um die Papier- und Kartonfabrik Varel. Derzeit stellt sich die Situation in diesem Bereich etwas verschwommen dar. Bis zur Verlegung der Nordender Leke markierte diese den Grenzverlauf zwischen dem Versorgungsgebiet des OOWV und des städtischen Wasserwerkes. Mit der Verlegung der Nordender Leke ist seinerzeit keine Anpassung des Grenzverlaufes erfolgt, mit der Konsequenz, dass die Grenze heute über die Betriebsflächen der PKV verläuft. Diese Situation soll und muss bereinigt und der Grenzverlauf dem heutigen Lekenverlauf angepasst werden. Diese Notwendigkeit war bereits mehrfach Thema in den Verhandlungen mit dem OOWV, allerdings hat der OOWV diese Forderung der Stadt Varel bisher nicht umgesetzt. Insofern sieht Bürgermeister Wagner die Notwendigkeit, die Anpassung des Grenzverlaufes vom OOWV mit aller Deutlichkeit einzufordern und bittet die Ausschussmitglieder um ein entsprechendes Votum.

Ratsherr Neugebauer lobt die positive Entwicklung. Dennoch äußert er Bedenken zu § 9 Abs. 2 des Begleitvertrages zur Mitgliedschaft im OOWV für den Bereich Trinkwasser. Es sollte sichergestellt werden, dass eine Möglichkeit zur Übertragung und demnach einer Privatisierung der Wasserversorgung nicht gegeben sein sollte.

Weiter hinterfragt Ratsherr Neugebauer die festgelegte Vertragslaufzeit. Trotz vertraglich vereinbartem Sonderkündigungsrecht, erscheint eine Vertragslaufzeit von 20 Jahren zu lang.

Bürgermeister Wagner erwidert, dass diese Frage auch mit dem Ministerium besprochen wurde. Allgemein benötigen solche Verträge eine gewisse Laufzeit, damit sie in ihrer Regelungswirkung dauerhaft Bestand haben können. Ursprünglich wurde eine Vertragslaufzeit von 30 Jahre verhandelt. Da dies vielen Kommunen als zu langfristige Bindung erschien, wurde ein Kompromiss von 20 Jahre gefunden.

Ratsherr Klubescheidt erkundigt sich nach einem eventuell zu zahlen Mitgliedsbeitrags. Dieser wird von Bürgermeister Wagner verneint.

### **Beschluss:**

Die Stadt Varel beantragt die Erweiterung ihrer Mitgliedschaft im OOWV auf den Bereich Trinkwasser und erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV. Dem Begleitvertrag zur Mitgliedschaft für den Bereich Trinkwasser in der anliegenden Fassung wird zugestimmt.

Voraussetzung ist, dass mit dem OOWV im Bereich der Papier- und Kartonfabrik Varel eine Grenzziehung entsprechend des Verlaufs der Nordender Leke vereinbart wird.

### **Einstimmiger Beschluss**

#### **5.2 Spende der Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel - Ortswehren Varel, Obenstrohe, Borgstede/Winkelsheide - Vorlage: 277/2018**

Die Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Str. 38, Varel, beabsichtigt, anlässlich des Großbrandes im Mai 2018 einen Betrag von insgesamt 6.000,-- € als Dank an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel - jeweils 2.000,-- € für die drei Ortswehren Varel, Obenstrohe und Borgstede/Winkelsheide - zu spenden.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme der oben genannten Spende fällt somit in die Zuständigkeit des Rates.

**Beschluss:**

Der Annahme einer Spende der Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Str. 38, Varel, in Höhe von insgesamt 6.000,-- € für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Varel - jeweils 2.000,00 € für die drei Ortswehren Varel, Obenstrohe, Borgstede/Winkelsheide - wird zugestimmt.

**Einstimmiger Beschluss**

**6 Stellungnahmen für den Bürgermeister**

**6.1 Sachspende der Firma Bernhard Dolleck, Varel, für das Jugend- und Vereinshaus Weberei  
Vorlage: 278/2018**

Die Firma Bernhard Dolleck, Büppeler Weg 27, Varel, hat mit ihrer Rechnung vom 07.10.2018 auf die Bezahlung eines Anteils in Höhe von 372,47 € für die Vermietung einer Arbeitsbühne anlässlich des Begegnungsfestes 2018 im Jugend- und Vereinshaus Weberei verzichtet und der Stadt Varel somit in dieser Höhe eine Sachspende zugeführt.

§ 111 Abs. 7 NKomVG erlaubt es den Kommunen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen anzunehmen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat.

Im Wege der Verfahrensvereinfachung gelten für die Stadt Varel durch Ratsbeschluss vom 30.09.2010 folgende Wertgrenzen:

bis 100,00 € Entscheidung durch den Bürgermeister

über 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss

über 2.000,00 € Entscheidung durch den Rat.

Die Entscheidung über die Annahme der oben genannten Sachspende fällt somit in die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

**Beschluss:**

Der Annahme einer Sachspende der Firma Bernhard Dolleck, Büppeler Weg 27, Varel, im Wert von 372,47 € € für das Jugend- und Vereinshaus Weberei wird zugestimmt.

**Einstimmiger Beschluss**

## 6.2 Fortführung des Kreiswirtschaftsförderungsprogramms ProFIL Vorlage: 279/2018

Der Landkreis Friesland hat anliegendes Schreiben zur Fortführung des Kreiswirtschaftsförderungsprogramms ProFIL bekanntgegeben.

2014 haben der Landkreis Friesland und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dieses Programm aufgelegt. Bis zum Jahr 2016 hat sich die Stadt Varel durchgehend daran beteiligt und 50 % des vom Landkreis jeweils ausgezahlten Zuschusses getragen.

Im vergangenen Jahr musste jedoch aufgrund des erwarteten Haushaltsfehlbetrages und der Vorgaben der mit dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Friesland geschlossenen Zielvereinbarung zur Wiederherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Varel eine Beteiligung unterbleiben.

Für die Jahre 2018 ff. konnten dagegen wieder Haushaltsmittel für eine betriebliche Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellt werden. In den Haushaltsberatungen herrschte angesichts der begrenzten finanziellen Ressourcen Einvernehmen, das bisherige Verfahren zu ändern und im Hinblick auf die seit Jahren sinkende Gründerquote den Schwerpunkt der betrieblichen Wirtschaftsförderung auf die Förderung von Existenzgründungen zu legen und nur für diese den städtischen Anteil von 50 % an der ProFIL-Förderung bereit zu stellen. Der Landkreis hat sich trotz seiner grundsätzlichen Vorbehalte bereit erklärt, diese Vorgehensweise für das laufende Jahr mitzutragen, gleichzeitig aber abgekündigt, das gemeinschaftliche Zuschussprogramm aufzulösen.

Mit dem anliegenden Schreiben setzt der Landkreis diese Ankündigung um. Danach möchte der Landkreis Friesland das Zuschussprogramm ProFIL ab 2019 ausschließlich in eigener Zuständigkeit führen und nur noch aus Landkreismitteln finanzieren. Die kreisangehörigen Gemeinden will man damit von der Beteiligung am Zuschussprogramm „befreien“.

Sollte der Landkreis - wie bisher - auch zukünftig 200.000 € an Zuschussmitteln bereitstellen, werden die Städte und Gemeinden jedoch nur bedingt von ihrer Beteiligung befreit. Den Wegfall der direkten Gegenfinanzierung durch die Städte und Gemeinden (bisher 100.000 €) würde der Landkreis in diesem Fall aus seinen allgemeinen Deckungsmitteln kompensieren, die zu einem nicht unerheblichen Teil aus Mitteln der Kreisumlage aufgebracht werden. Insofern stellt sich für die Verwaltung hier grundsätzlich die Frage, welche Intention der Landkreis mit dieser Maßnahme verfolgt. Die alleinige Übernahme vermittelt den Eindruck, dass gemeindliche Einflussnahme nicht mehr gewünscht wird und einzig der Landkreis als wirtschaftsfördernde Institution betrachtet werden soll. Ein Ausbooten der Städte und Gemeinden aus der materiellen Wirtschaftsförderung für Kleinunternehmen wird als nicht zielführend betrachtet.

Seitens der Stadtverwaltung wird die finanzielle Wirtschaftsförderung grundsätzlich als positives Instrument betrachtet, soweit zielgerichtet gefördert wird. Aus diesem Grund stehen im Doppelhaushalt 2018/2019 entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung. Allerdings bestand in den Haushaltsberatungen Einvernehmen, dass reine Mitnahmeeffekte vermieden werden sollen.

Sollte es seitens des Landkreises zu einer „Ausbootung“ der Stadt Varel und der anderen Städte und Gemeinden kommen, könnte eine eigene Förderrichtlinie aufgelegt werden.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in Varel Unternehmen auch

ohne finanzielle Zuschüsse investieren. Ob durch eine - relativ kleine - materielle Wirtschaftsförderung zusätzliche Investitionen vorgenommen würden, kann nicht belegt werden.

Bürgermeister Wagner erläutert den Sachstand anhand des aktuellen Schreibens des Landkreises Friesland zur Förderung des Kreiswirtschaftsförderprogramms ProFIL.

Ratsherr Neugebauer warnt vor einer Zustimmung, da die Stadt Varel jegliches Mitspracherecht im Bereich der Zuschussförderung verlieren würde und spricht sich dafür aus, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten.

Ratsherr Kühne zeigt die Alternative auf, dass die Förderung der Existenzgründungen direkt vor Ort von den Gemeinden selbst gestaltet werden könne.

Bürgermeister Wagner hebt noch einmal hervor, dass die Wirtschaftsförderung eine Aufgabe der Gemeinden ist. Sollte es zu einer Umsetzung der alleinigen Landkreisförderung kommen, sollte überlegt werden, ob die eingeplanten Haushaltsmittel selbstständig ausgeschüttet werden.

#### **Beschluss:**

Der Landkreis Friesland wird aufgefordert, das bisherige Verfahren zur Förderung der Wirtschaft mit den Städten und Gemeinden fortzuführen. Die Stadt Varel beteiligt sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an dem Programm, sofern es sich um die Förderung von Existenzgründungen handelt. Haushaltsmittel stehen dafür zur Verfügung.

Sollte es zu einer Umsetzung der alleinigen Landkreisförderung kommen, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat der Stadt Varel eine eigene Förderrichtlinie vorzulegen.

#### **Einstimmiger Beschluss**

### **7 Anträge und Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Keine Anträge und Anfragen.

### **8 Zur Kenntnisnahme**

#### **8.1 Haushalt 2018, Quartalsbericht zum 30.09.2018**

Die Verwaltung erläutert anhand der anliegenden Präsentation die aktuelle Haushaltsentwicklung. Insgesamt ist insbesondere durch Steuermehreinnahmen eine deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses zu erwarten, aufgrund der Mechanismen des Finanzausgleiches ist damit jedoch auch eine weitere Verschlechterung der ohnehin bereits negativen Prognose für die Folgejahre verbunden.

Zur Beglaubigung:

gez. Bernd Redeker  
(Vorsitzende/r)

gez. Sabrina Düring  
(Protokollführer/in)